

II- 3071 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.262 - Parl/73

Wien, am 3. Dezember 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

A447 /A.B.  
zu A484 /J.  
Präs. am 7. Dez. 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
 Nr. 1484/J-NR/73, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hanreich  
 und Genossen am 7. November 1973 an mich richteten, beeche  
 ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Als gesetzliche Grundlage für die  
 Schulfreigabe des 3. November 1973 hätten § 2 Abs.5 2. Satz  
 oder § 2 Abs.7 des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr. 193/1964  
 dienen können.

Die auf Grund des § 2 Abs.5 2. Satz zur  
 Verfügung stehenden Tage waren aber bereits einerseits bei  
 den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durch die  
 Freigabe eines Schultages zum Zweck der Durchführung von Auf-  
 nahmsprüfungen konsumiert worden - eine Freigabe des 3. Novem-  
 ber durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und  
 Kunst hätte daher nur für die Allgemeinbildenden Höheren  
 Schulen erfolgen können- andererseits durch die Schulfreigabe  
 des 27. Oktober 1973.

§ 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes als gesetz-  
 liche Grundlage für eine Freigabe des 3. November 1973 heran-  
 zuziehen hätte aber auf Grund der Formulierung der Gesetzes-  
 stelle, die auf "schwerwiegende Fälle" abstellt, eine zu ex-  
 tensive Interpretation bedeutet und hätte in Zukunft zu unan-  
 genehmen Beispielsfolgen führen können.

Es wurde daher von einer Schulfreierklärung des 3. November durch Verordnung Abstand genommen und es konnte auch keine entsprechende Empfehlung an nachgeordnete Dienststellen herausgegeben werden.

ad 2) Was die Vorsorge für künftige, ähnlich gelagerte Fälle betrifft, so steht zur Zeit eine Novelle zum Schulzeitgesetz in Ausarbeitung, welche vorsieht, daß der einem gesetzlich schulfreien Tag folgende Samstag ebenfalls schulfrei sein soll. Das Inkrafttreten dieser Novelle ist allerdings wegen anderer darin enthaltener Bestimmungen vom Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes abhängig, welches zur Zeit in parlamentarischer Behandlung steht. Da sich jedoch im Jahr 1974 auf Grund des Kalenders keine ähnliche Situation ergeben kann, besteht die berechtigte Annahme, daß in weiterer Zukunft Fälle wie der Anlaßfall infolge der neuen Gesetzeslage nicht mehr möglich sein werden.

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters, possibly reading "Moway".